

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1984/89 DER KOMMISSION**vom 3. Juli 1989****zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1069/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Ab-
satz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
(EWG) Nr. 1920/89 der Kommission⁽³⁾ festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1920/89 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,

von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker
der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. Juli 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juli 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 187 vom 1. 7. 1989, S. 13.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 3. Juli 1989 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag
1701 11 10	25,38 ⁽¹⁾
1701 11 90	25,38 ⁽¹⁾
1701 12 10	25,38 ⁽¹⁾
1701 12 90	25,38 ⁽¹⁾
1701 91 00	26,72
1701 99 10	26,72
1701 99 90	26,72 ⁽²⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42) berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

⁽²⁾ Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.